

Prof. Dr. Thomas Fischer

Rechtsanwalt

Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D.

**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Cum/Ex-Steuerskandal“,
Bürgerschaft Hamburg**

Eingangs-Stellungnahme für Max Warburg, 23. April 2021

I.

Ich möchte zum Eingang meiner Eröffnungserklärung für meinen Mandanten Max Warburg auf eine Quelle verweisen, die hier ganz besonderes Gewicht hat, nämlich auf den Antrag auf Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses, Drucksache 22/1762. Dort wird die Begründung des Antrags mit folgenden Sätzen eingeleitet:

„Cum-Ex ist der größte Steuerbetrug in der deutschen Geschichte, an dem sich viele Banken in Deutschland beteiligt haben. (...) Es entstand dabei ein erheblicher Schaden für die Gemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, den Experten beziehungsweise Expertinnen bundesweit auf etwa 12 Milliarden Euro schätzen. (...) In Hamburg hat man zumindest in einem Fall auf Rückforderung der unrechtmäßig erhaltenen Steuererstattungen verzichtet, in einem zweiten Fall wäre es beinahe zu einem weiteren Verzicht gekommen. Für jeden fleißigen und gewissenhaften Steuerzahler ist es unbegreiflich, dass das Hamburger Finanzamt im Falle des Bankhauses M.M.Warburg & CO. auf hohe Millionensummen verzichtet hat.“ (Drs. 22/1762, S. 1).

Dieses Zitat kennzeichnet, wenngleich unfreiwillig, in bezeichnender Weise die Rolle, welche den Betroffenen in diesem Ausschuss offenbar – zumindest von einigen – zugedacht ist. Der auf den konkreten Vorgang bezogene Untersuchungsauftrag lautet, frei und kurz zusammengefasst: Zu untersuchen, ob und ggf. welche Vorgänge im Hamburger Senat und den Finanzbehörden Hamburgs dazu geführt haben, dass angeblich auf schwere Steuerstraftaten von Verantwortlichen der Warburg Bank gegründete Rückforderungsansprüche der Finanzbehörden nicht durchgesetzt wurden.

Die vom Untersuchungsausschuss zu untersuchenden Abläufe und möglichen Fehler der Verwaltung sind ohne die implizite Voraussetzung gravierenden rechtswidrigen (und schuldhaften) Verhaltens der Betroffenen Max Warburg und Dr. Christian Olearius sowie anderer für die Warburg Bank in den Jahren 2007 bis 2011 verantwortlich handelnder Personen gar nicht denkbar. Solche Handlungen sind daher bereits im zitierten Einsetzungsantrag an zentraler Stelle als gegeben unterstellt und vorausgesetzt:

„Wie konnte es zu diesem hohen Millionenschaden für die Stadt Hamburg kommen?“

(Drs. 22/1762, S. 2)

Dies spiegelt sich in einer Serie von Ermittlungs- und Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln und vor dem Landgericht Bonn, die sich bislang ausschließlich gegen Personen richten, denen eine vorsätzliche Beteiligung an angeblich kriminellen Geschäften der Warburg Bank zur Last gelegt wird. Auf Zwischenergebnisse dieser überaus einseitig geführten und im Übrigen nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nimmt wiederum die Begründung zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Bezug:

„Die Einschätzung einer unrechtmäßigen Kapitalertragssteuererstattung wurde vom Landgericht Bonn mit dem Bankhaus M.M.Warburg & CO als Beteiligte (scil: Einziehungsbeteiligte) durch Urteil vom 18.März 2020 bestätigt.“
(ebenda, S. 2)

II.

Dies ist schon auf den ersten Blick und deshalb erstaunlich, weil damit aus dem Gesamtkomplex der sog. „Cum-Ex“-Geschäfte, einer Variante des seit den 70er Jahren legal und flächendeckend betriebenen sog. „Dividendstrippings“, ein Verfolgungsobjekt herausgegriffen wird, dem ganz unstreitig selbst bei schlechtestmöglicher Auslegung allenfalls ein kleiner Bruchteil des angeblichen Gesamtschadens zugerechnet werden könnte; er liegt, je nach Lesart, bei etwa 0,3 bis 1,5 Prozent des behaupteten Gesamtschadens.

Es ist, soweit ersichtlich, unstreitig, dass die Warburg Bank namentlich durch zwei anwaltliche Berater auf die Möglichkeit eines Modells von „Cum-Ex-Geschäften, also von Dividendstripping über den Dividendenstichtag hinaus, aufmerksam gemacht wurde, welches nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers des Jahressteuergesetzes 2007 zum einen Steuerausfälle „verringern“ sollte, indem eine rechtswidrige doppelte Erstattung nur einmal gezahlter Kapitalertragsteuer unterbunden wurde, zum anderen steuergetriebene Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag durch Verkauf deutscher Aktien von ausländischen Verkäufern an inländische Steuerpflichtige vor dem Stichtag und Rückverkauf nach dem Stichtag weiter ermöglichen sollte.

Denn auch wenn es banal klingen mag und selbstverständlich ist: Es muss deutlich gesagt werden, dass weder das sog. „Dividendenstripping“ (den Begriff hat offenbar der Bundesfinanzhof im Jahr 1999 ersonnen) noch der sog. „Cum-Ex“-Handel als solche Deutschland in irgendeiner Weise rechtswidrig oder anrühig waren. Auch das „ganz normale“ Dividendenstripping ist – das ist der Sinn der Sache – ein „Cum-Ex“-Geschäft, das sich allein aus steuerlichen Gründen lohnt, weil und wenn Kapitalertragssteuer vom inländischen Käufer, nicht aber vom ausländischen Verkäufer geltend gemacht werden kann.

Exakt dieses Modell wollte der Gesetzgeber Ende 2006 weiter ermöglichen, zugleich aber missbräuchliche Handelspraktiken unterbinden, indem er durch eine Verpflichtung der das Handelsgeschäft ausführenden inländischen Depotbank des ausländischen Verkäufers zur Einbehaltung und Abführung der Steuer sicherstellte, dass die Steuer tatsächlich gezahlt wurde. Dies klarzustellen ist deshalb wichtig, weil in der öffentlichen Berichterstattung vielfach üblich geworden ist, über Cum-Ex-Sachverhalte so zu berichten, als ob diese schon per se eine rechtswidrige, verwerfliche Praxis der Finanzwirtschaft darstellten. Dies beruht zumindest teilweise wohl auch darauf, dass die zugrundeliegenden steuerrechtliche und finanzpraktischen Sachverhalte für Laien nicht verständlich sind. Eine undifferenzierte Skandalisierung und Verdächtigung als kriminell passt daher in ein populäres Zerrbild.

Es wird von den Vertretern des Betroffenen Dr. Olearius im Einzelnen dargelegt werden, welche Argumente gegen die Annahme sprechen, die Betroffenen Warburg und Olearius hätten sich im Jahr 2006 entschlossen, unter Einbeziehung einer großen Vielzahl von Mitwissern und Beteiligten eine kriminelle Bande zu gründen, um mit ihrer Hilfe unter Eingehung eines maximal möglichen Risikos – Insolvenz der Bank und Vernichtung ihres persönlichen Lebenswerks – Gewinne in einer Höhe zu erwirtschaften, die in den Größen-Relationen des internationalen und nationalen Finanzmarkts zwar als erheblich, keinesfalls aber als exorbitant

anzusehen sind. Ich möchte diese Argumente daher an dieser Stelle nicht vorwegnehmen.

Dafür gibt es auch deshalb keinen Anlass, weil die Aufgabe des Untersuchungsausschusses, wie wir anlässlich der bisherigen Ablehnung fast aller wichtigen Beteiligtenrechte durch den Ausschuss wiederholt erfahren haben, keinesfalls die Aufgabe hat, die Schuld oder Unschuld der privaten Beteiligten und materiell Betroffenen festzustellen. Das Parlamentarische Untersuchungsausschuss ist vielmehr, wie wir alle wissen, ein Instrument der Politik; es stehen sich nicht Staat und Bürger, sondern Parlamentsfraktionen gegenüber. Wie immer man dies bewerten mag, ist doch jedenfalls sicher, dass materiell Betroffene außerhalb von Politik und Verwaltung, deren Handeln vom Thema des PUA nicht mittelbar betroffen ist, nicht zum bloßen Objekt der politischen Auseinandersetzung gemacht und nicht nur Mittel zum Zweck einer parteipolitischen Auseinandersetzung oder verwaltungsinterner Streitigkeiten sein dürfen.

III.

Diese Selbstverständlichkeit hier noch einmal zu betonen liegt auch deshalb nahe, weil wir verstärkt in den letzten Monaten, vor allem aber auch in den Wochen seit Beginn der Arbeit des Ausschusses, eine Welle von öffentlichen Berichten, Bewertungen und offenkundig auf Straftaten beruhenden Indiskretionen erleben, die mit einer nur noch schwer zu überbietenden Penetranz die beteiligten Warburg und Olearius als Quasi-Beschuldigte in den Mittelpunkt einer skandalisierenden, allenfalls mögliche oder erwünschte Ergebnisse des Ausschusses bereits vorwegnehmenden Berichterstattung stellen.

Den Höhepunkt und journalistischen Tiefpunkt dieser Welle dürfte eine Serie von Beiträgen darstellen, die seit vergangener Woche in der Zeitschrift „manager magazin“ erschienen ist.

Die Betroffenen sind sowohl in der öffentlichen Berichterstattung als auch in der verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Bearbeitung der „Cum-Ex“-Vorgänge seit dem Jahr 2016 durchgängig wie Beschuldigte, nicht selten – und beispielhaft gerade auch im zitierten Einsetzungsantrag – wie bereits überführte Täter -behandelt worden. Die ausdrücklich erklärte Intention der den Untersuchungsausschuss tragenden Anträge und Beschlüsse ist es aufzuklären, ob gravierende Steuerstraftaten der Betroffenen durch weitere rechtswidrige Handlungen von politisch Verantwortlichen und Amtsträgern der Hamburgischen Senatsverwaltung begünstigt worden sind.

Dies versetzt die Betroffenen, abweichend vom „normalen“, dem Untersuchungsausschussrecht als Regel zugrunde liegenden Fall, von vornherein in die Position von Quasi-Beschuldigten.

Hinzu kommt, dass Ihre Position als Grundrechtsträger und Beteiligte mehrfach durch rechtswidrige Eingriffe verletzt worden ist. So sind höchstpersönliche Tagebuchaufzeichnungen des betroffenen Dr. Olearius, die sich nur zu einem sehr geringen Teil auf die hier inmitten stehenden Vorgänge beziehen, durch strafbare Handlungen verraten und Pressemedien zugeleitet worden, die sich aus Ihnen in einer skandalisierenden Berichterstattung nach Belieben bedienen.

Ab 14. April 2021 erschienen – beispielhaft – in der Zeitschrift „Managermagazin“ mehrere Artikel über Einzelheiten des Themas des Untersuchungsausschusses unter ausführlicher Zitierung interner Akten. Die Einleitung führt aus:

„Reporter des manager magazins haben mehr als 20.000 Seiten Akten zu dem Fall eingesehen.“

Während also Pressevertreter offenkundig einen fast ungehinderten Zugriff auf Akten des PUA erlangt haben und sich daraus auch weiterhin für eine über die Maßen tendenziöse Berichterstattung bedienen, wird zugleich den in der Sache Betroffenen durch Beschlüsse des Ausschusses jegliches Akteneinsichtsrecht, Fragerecht und Antragsrecht bestritten.

Am Ende des Zeitschriftenartikels vom 14. April 2021 berichtete das Magazin über eine angebliche „kleine Zeitbombe“, welche sie den Akten entnommen haben will: Die Finanzbeamtin M., die auf eine Rückforderung der Steuererstattung von der Warburg Bank gedrungen habe, habe über Ihre Vorgesetzte, die eine andere Ansicht vertrat, einen Vermerk gemacht, wonach diese

„offenbar persönliche Verbindungen zur Familie Olearius hat“.

Diese frei erfundene angebliche Information ist vor einigen Wochen durch eine weitere Straftat des Geheimnisverrats an die Presse gelangt. Der Untersuchungsausschuss hat es abgelehnt, eine Strafanzeige zu erstatten oder andere Nachforschungen nach den Urhebern der strafbaren Handlungen zu Lasten der Betroffenen zu ergreifen.

Wenn der Begriff „Fremdschämen“ einen augenfälligen Anwendungsbereich hat, dann war es der Versuch der Autoren des genannten Magazins, die vor diesem Ausschuss zu hörende Zeugin P. aus der Finanzverwaltung mit Hilfe nachgerade primitiv erscheinender Denunziationen und Spekulationen als unglaublich darzustellen oder einer rechtswidrigen Zusammenarbeit mit angeblichen Bösewichtern zu verdächtigen. Dass ein ernsthaftes Wirtschaftsmagazin eine Beamtin ins Zwielficht zu rücken versucht, indem sie Marke und Preis ihrer Handtasche bemängelt und erwähnt, sie trage einen Hosenanzug und sei in einem Stadtteil Hamburgs zur Grundschule gegangen, in dem die Beteiligten heute wohnen und dessen 14.000 Einwohnern sich möglicherweise kennen, lässt eine weitere Senkung des Niveaus nicht mehr zu. Die Beifügung der höchstpersönlichen Gerüchte aus einer abseitigen Kammer behördeninternen Mobbings (angebliche Freundin der Tochter; „Petersilienhochzeit“) rundete die Sache ab.

Ich erwähne dies nur beispielhaft und im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl von Presseartikeln und TV-Darbietungen mit einer offenkundigen Tendenz erschienen sind, die insinuiert, beim Thema des Ausschusses

gehe es darum, ob „schuldige“ (also quasi überführte) Steuerhinterzieher unlauteren Einfluss auf den Ersten Bürgermeister genommen hätten, um die Früchte ihrer Taten zu sichern. Tatsächlich ist nichts davon wahr oder belegt.

Fragt man in der Öffentlichkeit, so erfährt man durchweg, dass fast niemand überhaupt anzugeben weiß, was unter „Cum-Ex“ zu verstehen ist, was wer wann getan oder unterlassen haben soll und welche Stelle für was verantwortlich war. In Bezug auf Hamburg ist es interessierten Kreisen inzwischen gelungen, das Thema „Cum/Ex“ beinahe ausschließlich als ein Problem der Warburg Bank darzustellen. Über den Verantwortlichen und Aufsichtsverpflichteten der Hamburgischen Staatsbank und anderer liegt zugleich Schweigen auf allen Ebenen.

Übrig bleibt eine Wolke von Empörung gegen selektiv herausgegriffene Personen, die Differenzierungen weithin ausschließt. Solche Darstellungen in der Öffentlichkeit sind üblich und bis zu einem gewissen Grad unvermeidbar; sie dürfen aber nicht unreflektierten Eingang in verantwortliche Untersuchungen eines Parlaments finden.

Als maßgebliche Quelle der Erkenntnis dient derzeit allenthalben ein Urteil des Landgerichts Bonn vom 18.März 2020 dient, in dem die dortige Strafkammer – inzident und ohne jede Beteiligung der Betroffenen – festgestellt hat, die hier Beteiligten hätten vorsätzlich Steuern hinterzogen. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig. Es erging in einem Verfahren, in dem die Beteiligten weder Beschuldigtenrechte hatten noch überhaupt zur Sprache kamen. Das Urteil stützt sich ganz maßgeblich auf die Einlassung der um eigene Entlastung bemühten dortigen Angeklagten sowie auf die Aussage eines in der Presse irreführend als „Kronzeuge“ gefeierten Rechtsanwalts und Rechtsberaters der Beteiligten.

IV.

Der Gesamtkomplex der steuerrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionierungsbemühungen gegen die Warburg Bank und die Betroffenen persönlich geht zu einem ganz erheblichen Teil auf die Mitwirkung einer Person zurück, die in der öffentlichen Berichterstattung – irreführend – als sogenannter „Kronzeuge“ bezeichnet wird. Dies ist der Rechtsanwalt Dr. Steck, einer der beiden anwaltlichen Berater der Warburg Bank in dem hier inmitten stehenden angeblichen Tatzeitraum. Zentral auf seine Aussage hat das Landgericht Bonn in seinem Urteil vom 18. März 2020 die Feststellung gestützt, dass die Betroffenen Warburg und Dr. Olearius sich angeblich vorsätzlich an von ihnen als illegal erkannten Cum-Ex-Geschäften beteiligt haben. Er selbst, der Zeuge, auf dessen Beratung und Informationen der Vorsatz der Betroffenen beruhen soll, will allerdings selbst gutgläubig gewesen sein und erst Jahre später „Bedenken“ entwickelt haben, die ihn dazu veranlassten, sich der Staatsanwaltschaft Köln als Zeuge zur Verfügung zu stellen. Diese Aussage erscheint schon in sich abwegig.

Trotzdem stellte die Staatsanwaltschaft Köln dem Zeugen in einer schriftlichen, von der verfahrensleitenden Staatsanwältin und den Verteidigern des Zeugen unterschriebenen Vereinbarung in Aussicht, sich im Strafverfahren gegen den Zeugen selbst für ein „Absehen von Strafe“ oder eine gravierende Strafminderung einzusetzen, wenn der Zeuge genügend belastendes Material gegen Dritte und insbesondere auch gegen seine früheren Mandanten Warburg und Dr. Olearius liefere.

Der Zeuge wurde daraufhin bis heute von strafprozessualen und sonstigen Zwangsmaßnahmen verschont. Er geht weiter seinem Beruf als Rechtsanwalt nach, reist zwischen seinem Wohnort in der Schweiz und Deutschland frei umher und ist weiterhin im Besitz der Gewinne (Beraterhonorare und Provisionen) in erheblicher Millionenhöhe, die er selbst aus den von ihm empfohlenen Cum-Ex-Geschäften gezogen hat, die

dieselbe Staatsanwaltschaft gegenüber den hier Betroffenen und der Warburg Bank mit großem Eifer verfolgt.

All dies wirft ein überaus bezeichnendes Licht auf die Grundlage derjenigen Vorgänge, die den Gegenstand der Untersuchung dieses Ausschusses bilden.

Hierzu gehört vor allem auch der Umstand, dass sich die Befassung der Hamburgischen Finanzverwaltung bislang in bemerkenswerter und nicht nachvollziehbarer Weise auf Tätigkeiten der Warburg Bank und der für sie verantwortlichen Personen konzentriert, jedoch unbeachtet lässt, dass öffentliche Banken, namentlich Landesbanken unter Einschluss der Hamburgischen, im fraglichen Zeitraum genau dieselben Aktiengeschäfte, allerdings in wesentlich größerem Umfang durchführten, ohne dass den in ihren Aufsichtsorganen tätigen Personen ähnliche Handlungen zur Last gelegt werden wie den Betroffenen Warburg und Dr. Olearius.

Dies wird im Rahmen des nach Maßgabe des Erweiterungsantrags Drucksache 22/1924 gefassten Untersuchungsauftrags – insb. Fragen 12 und 13 – Gegenstand der Beweisaufnahme sein müssen.

Betrachtet man Hergang und Ablauf der bisherigen sogenannten „Aufarbeitung“ der Cum-Ex-Problematik, so fällt Folgendes ins Auge:

- Es wird in Darstellungen und Berichten mit großer Sorgfalt der Umstand übergangen, dass den Finanzbehörden und dem Gesetzgeber die Möglichkeiten rechtswidriger Geltendmachung von Kapitalertragssteuer bei besonderen Formen des Dividendenstripping seit Jahren bekannt waren;
- Es wird übergangen, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit von Cum-Ex-Geschäften bei Erlass des Jahressteuergesetzes 2007 ausdrücklich offenhalten und solche Geschäfte nicht verbieten, sondern nur die Möglichkeit rechtswidrig doppelter Anrechnung ausschließen wollte. Dies geschah durch die gesetzliche

Verpflichtung der inländischen Depotbank des ausländischen Verkäufers, die Steuer einzubehalten und abzuführen. Die war in allen Fällen, die der Warburg Bank vorgeworfen werden die Deutsche Bank. An diese hat die Warburg Bank – unstreitig – die Kapitalertragssteuer (im Bruttopreis für die Aktien) bezahlt; die Deutsche Bank hat sie aber – unstreitig – nicht abgeführt.

- Es wird der Umstand nicht erwähnt und untersucht, dass die Methode, eine doppelte Anrechnung von Kapitalertragssteuer zu verhindern, nämlich eine pflichtgemäße Abführung der Steuer durch die inländische Depotbank des ausländischen Aktienverkäufers, in den Jahren nach 2007, soweit ersichtlich, kein einziges Mal praktisch angewendet wurde, und dass dies angeblich den Finanzbehörden und politisch Verantwortlichen während fünf Jahren überhaupt nicht auffiel;
- Es wird weithin verschwiegen und weder intensiv untersucht noch verfolgt, dass öffentliche Kreditinstitute, die im Eigentum des Staats und unter ständiger Kontrolle staatlicher Amtsträger standen, in außerordentlich hohem Umfang Cum-Ex-Geschäfte derselben Art betrieben, wie sie der Warburg Bank und den für sie verantwortlich Handelnden vorgeworfen werden;
- Die zentrale Rolle der inländischen Depotbank, die nach dem Jahressteuergesetz 2007 zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragssteuer verpflichtet war, wird systematisch unterbewertet oder sogar ganz ausgeblendet. Stattdessen wird einem öffentlichen Narrativ der Presse gefolgt, wonach „Cum/Ex“-Geschäfte darin bestehen, dass Aktien „so lange hin- und hergeschoben werden, bis das Finanzamt nicht mehr weiß, wo sie sind“. Das ist eine kindlich anmutende, falsche Darstellung; sie hat mit der tatsächlichen Gestaltung, ihren legalen und möglichen illegalen Folgen fast nichts zu tun.

Das Aussparen der Verantwortlichkeit der Deutschen Bank ist in hohem Maß unverständlich und bemerkenswert. So wurde etwa berichtet, die Staatsanwaltschaft Köln als zentral zuständige Strafverfolgungsbehörde habe erklärt, man werde – aus Kapazitätsgründen – die dort geführten Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der Deutschen Bank fördern, sobald der „Komplex Warburg Bank“ abgearbeitet sei. Das ist schon deshalb kaum verständlich, weil sich das eine vom anderen gar nicht vernünftig trennen lässt und Handlungen oder Unterlassungen von Verantwortlichen der Deutschen Bank oder ihrer Tochtergesellschaften im Ausland von zentraler Bedeutung auch für die Beurteilung von Warburg-Verantwortlichen.

Wenn sich etwa erweisen würde, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft Köln gegenüber Mitarbeitern der Finanzverwaltung Hamburg geäußert worden ist, das Verhalten der Deutschen Bank als Depotbank solle nicht zu schnell aufgeklärt werden, weil dadurch möglicherweise der „Fall Warburg zerstört werde“, so wäre dies eine in jeder Hinsicht bemerkenswerte Offenbarung.

Auch dem wird der Untersuchungsausschuss nachzugehen haben.

Insgesamt drängt sich insoweit der Eindruck auf, dass den hier Beteiligten, den Herren Warburg und Dr. Olearius, in ungutem Maße und mit etwas unklarer Motivation die Rolle von „Sündenböcken“ zugedacht ist. Sie bieten sich insoweit für diese Rolle an, als die Warburg Bank als inhabergeführte Privatbank relativ „übersichtlich“ strukturiert ist und daher dem klassischen Zugriffs-Schema der Kontroll- und Verfolgungsbehörden entspricht. Dass man bei einer großen Bank in den Keller gehen und dort die privaten Tagebücher eines Inhabers beschlagnahmen kann, deren gesamter höchstpersönlicher Inhalt sodann

in amtlichem Gewahrsam gestohlen und an die Presse verraten wird, erscheint, aus der Distanz betrachtet, als geradezu rührend altmodisch.

Man mag dazu stehen, wie immer man will, und es ist nicht meine Aufgabe, an dieser Stelle die allgemeine öffentliche, politische, mediale und rechtliche Behandlung der Finanzindustrie im Allgemeinen und ihrer „Krisen“ im Besonderen darzulegen oder zu würdigen. Sie ist auch nicht Thema des Untersuchungsausschusses.

Sehr wohl Gegenstand der Untersuchung und daher auch dieser einleitenden Stellungnahme ist es, in welcher Position und welcher Rolle die vom Verfahren Betroffenen hier erscheinen, welche Stellung Ihnen eingeräumt wird und welche Behandlung und Darstellung sie im Ausschuss selbst und in der öffentlichen Berichterstattung darüber einnehmen.

Ich halte es für schlechterdings nicht akzeptabel, wenn einerseits den Betroffenen immer wieder – zutreffend – dargelegt wird, dass sie keinesfalls „Beschuldigte“ des Verfahrens seien (und deshalb auch nicht die Rechte von Beschuldigten haben), andererseits aber fast wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass es um die Aufklärung eines politischen oder administrativen Handelns gehe, das unmittelbar und zwingend an einem rechtswidrigen oder schuldhaften Verhalten der Betroffenen anknüpfe und zu dessen Verschleierung gedient habe.

Ich möchte die Mitglieder des Ausschusses an dieser Stelle sehr ernsthaft und freundlich bitten, sich solchen Tendenzen und Unterstellungen zu verschließen und die Untersuchung fair und unvoreingenommen vorzunehmen.

V.

Soweit den Betroffenen und insb. auch meinem Mandanten unterstellt wird, durch gezielte Handlungen führende Personen des Hamburger Senats veranlasst zu haben, rechtswidrigen oder verwerflichen Einfluss auf

Entscheidungen der Hamburger Steuerverwaltung in Bezug auf die Rückforderung von Kapitalertragssteuererstattungen von der Warburg Bank zu nehmen, wird diese Unterstellung zurückgewiesen. Weder mein Mandant, Herr Max Warburg, noch der Betroffene Dr. Christian Olearius haben jemals in irgendeiner als rechtswidrig oder auch nur rechtlich bedenklichen Weise versucht, die Entscheidungen der Finanzbehörden zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Soweit den Betroffenen vorgehalten wird, in insgesamt drei Gesprächen mit dem seinerzeitigen Bürgermeister sowie durch Übersendung eines Schreibens an den damaligen Finanzsenator unredlichen Einfluss genommen zu haben, wird diese Unterstellung zurückgewiesen. Es hat weder eine solche Einflussnahmen noch auch nur den Versuch dazu gegeben.

Die Betroffenen haben sich als Gesellschafter der Warburg Bank, einer mit der Wirtschaft der Stadt Hamburg auf das engste verbundenen Bank und eines großen Hamburger Arbeitgebers, aufgrund der sie bedrückenden, die Existenz der Bank bedrohenden Aktivitäten der Finanzbehörden an den Bürgermeister der Stadt Hamburg gewandt und diesem ihre Sorge vorgetragen, dass aufgrund unzutreffender und einseitiger Ermittlungstätigkeiten von Verwaltungsbehörden gegen die Bank dieser ein existenzbedrohender Schaden zugefügt werde. Dies dem Bürgermeister der Stadt vorzutragen, ist ein absolut legitimes Anliegen von Unternehmern, und es ist ebenso legitim und aufgabenentsprechend, wenn der Bürgermeister der Stadt für solche Gespräche zur Verfügung steht.

Jedem hier ist klar und bekannt, dass die Aufgabe eines Ersten Bürgermeisters einer Großstadt nicht zuletzt auch gerade darin besteht, Anliegen von Bürgern, Arbeitgebern, Verbänden und Organisationen gegenüber aufmerksam und offen zu sein, zahllose Gespräche mit Vertretern und Verantwortlichen solcher gesellschaftlichen Gruppen zu

führen und deren Beschwerden, Anregungen, Bitten oder Ansichten anzuhören.

Umgekehrt ist es das Recht und ggf. auch die Pflicht von wirtschaftlich Verantwortlichen, in Situationen gravierender, vielleicht sogar existenzbedrohender Sorgen das Gespräch mit Abgeordneten, Regierungsvertretern und/oder der Verwaltungsspitze zu suchen. Man kann davon ausgehen, dass es in Deutschland kein einziges bedeutendes Unternehmen gibt, dessen verantwortlich Handelnde Personen nicht das Gespräch mit der politischen Spitze suchen, um dort ihre Sicht der Dinge, allgemeine Anregungen oder auch spezielle Wünsche und Sorgen vorzutragen. Jeder und jede Abgeordnete weiß, dass zahllose Interessenvertreter bei zahllosen Gelegenheiten diese Möglichkeit suchen, und kaum jemand von Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordnete, käme auf die Idee, schon allein die Bereitschaft, Bürgern oder Interessensvertretern die Möglichkeit eines Gesprächs einzuräumen, trage den Ruch der Illegalität oder der rechtswidrigen Einflussnahme in sich.

Es ist von vornherein klar, dass es keineswegs darum gehen kann, Eingriffe der politischen Spitze in regelhafte Verwaltungsabläufe und gesetzmäßige Entscheidungen zu veranlassen. Ein solches Vorgehen wäre unzulässig. Sollte eine Absicht bestehen, es in die Tat umzusetzen, so würde hierzu gewiss nicht der Weg gewählt werden, in offiziellen Terminen beim Regierungschef vorzusprechen oder dem Finanzsenator auf Rat des Bürgermeisters Schriftsätze zuzusenden, die, wie alle wissen, zwingend alsbald Eingang in die dortigen Aktenvorgänge finden müssen. Schon die Unterstellung, die an einem solchen Unternehmen Beteiligten würden, hätten sie die ihnen unterstellte kriminelle Energie, einen derart offenkundigen Weg wählen, erscheint geradezu abwegig.

Umgekehrt wird man nicht ernsthaft annehmen können, dass erfahrene politisch verantwortliche Personen sich in für sie unüberschaubare Verwaltungsvorgänge fachlich einmischen oder Bürgern den Eindruck vermitteln, sie könnten auf eine solche Einflussnahme hoffen.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses wird ergeben, dass von irgendwelchen unlauteren Einflussnahmen keine Rede sein kann und dass die Betroffenen, die in fernliegender Weise wie quasi überführte Missetäter dargestellt und behandelt werden, zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise hierauf hingewirkt haben.

VI.

Die Herren Dr. Gauweiler und Prof. Dr. Schönemann werden für Herrn Dr. Olearius in ihren Stellungnahmen vorsorglich Beweisanträge und -anregungen vorgetragen, da den Beteiligten bislang vom Ausschuss das Recht zur Beweisantragstellung bestritten wird.

Ich schließe mich diesen Anträgen für meinen Mandanten Max Warburg schon jetzt ausdrücklich an.

Es wird von Seiten der Beteiligten namentlich zu beobachten und zu prüfen sein, ob die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses entsprechend dem Untersuchungsauftrag die tatsächlichen Grundlagen der hier inmitten stehenden Entscheidungen aufklärt. Diese betreffen

- die Planung, den Wissensstand und den Umgang des Gesetzgebers, der Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Finanzaufsichtsbehörden zum Thema „Cum-Ex“, insbesondere in Bezug auf Finanzinstitute im Eigentum der Öffentlichen Hand;
- die Rolle der inländischen Depotbank, namentlich der Deutschen Bank,
- die Kenntnisse und den Kontrollwillen der Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf die Einhaltung der durch das Jahressteuergesetz 2007 im ausdrücklichen Wissen um die Risiken des steuergetriebenen Aktienhandels um den Dividendenstichtag („Dividendenstripping“) geschaffenen Rechtslage.

Zu klären ist nach meiner Ansicht auch, ob und ggf. wie eine Zusammenarbeit der Deutschen Bank mit Finanzbehörden und der Finanzaufsicht stattgefunden hat.

Weiterhin wird die Frage zu klären sein, ob und wenn ja welche nicht dokumentierten Besprechungen mit oder Informationen durch außenstehende Geheimnisträger es in der Vorbereitung der Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegeben hat und ob hierdurch Straftaten gegen meinen Mandanten ermöglicht oder begangen wurden.

VII.

Abschließend

Will ich eine persönliche Erklärung meines Mandanten Max Warburg verlesen, die dieser gemeinsam mit dem betroffenen Dr. Olearius abgegeben hat und die für diesen von Herrn RA Dr. Landry in der Sitzung des Ausschusses am 16. April vorgetragen wurde.

Herr Warburg legt Wert darauf, dass diese Erklärung von mir auch in seinem Namen verlesen und dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

als die erste Durchsuchung unserer Bank im Januar 2016 stattfand, waren wir völlig überrascht. Wir haben weder wissentlich noch willentlich an rechtswidrigen Cum/Ex-Geschäften mitgewirkt. Eine Schädigung des Staates lag uns fern.

Vor allem aber haben wir die Kapitalertragsteuer im Rahmen des Bruttopreises der Aktien an die inländische Depotbank erbracht.

Um so überraschender war, wir hätten an einer doppelten Kapitalertragssteuererstattung mitgewirkt.

Das Gegenteil ist doch der Fall: Jede Inanspruchnahme würde doch zu einer Doppelzahlung von uns führen.

Auch nach fünf Jahren können wir an unserer Sicht festhalten.

Unsere Argumente wurden beiseite gewischt. Wir erlebten eine Vorverurteilung, die bis jetzt anhält und was auf den unterschiedlichsten Gebieten einen immensen Schaden verursacht hat.

Auch vor einem Eingriff in unser Eigentumsrecht machte man nicht halt.

Was wir von Anfang an wollten, ist eine faire rechtliche Behandlung. Wir hoffen, dass dieser Ausschuss bei der Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse hilfreich ist.

Der Vorwurf, wir hätten in vorwerfbarer Art an Cum-/Ex-Geschäften mitgewirkt, gründet sich jetzt darauf, dass wir einem bandenmäßig organisierten Kreis von Steuerbetrügern angehört hätten. Keiner aber kann behaupten, dass wir mit der Deutschen Bank bandenmäßig verflochten sind.

Unbestreitbar hat die Deutsche Bank die Kapitalertragsteuer von uns erhalten, aber nicht abgeführt, wie das Gesetz es erfordert.

Hier ergeben sich Fragen:

Wo ist das Geld hingeflossen?

Das Jahressteuergesetz 2007 verpflichtet inländische Depotbanken zur Abführung an den Fiskus. Die Depotbanken waren Erfüllungsgehilfe des Fiskus. Weswegen wurde der Aufforderung des Bundestagsuntersuchungsausschusses nicht nachgegangen, die Rolle der Depotbanken zu untersuchen?

Weswegen klammerte das Landgericht Bonn die Beweisanträge bzgl. der Abführung aus?

Weswegen geschah dies auch im Deloitte-Gutachten für die BaFin?

Die Fraktionen der Linken und Grünen haben in ihrem Minderheitsvotum diese Problematik erkannt, verfolgten dies ebenso wie die Medien nicht weiter. Falls Inhaberaktien Kaufgegenstand gewesen sind, wie es von uns gefordert, und von den Marktteilnehmern bestätigt wurde, wäre eine Abführung nicht nötig gewesen. Unser Fall hätte sich steuerlich aufgelöst.

Die Leerverkäufe, wenn sie denn vorgekommen sind, waren für die Deutsche Bank als solche erkennbar. Nach dem Jahressteuergesetz 2007 hätte die Deutsche Bank unser Geld an den Fiskus weiterleiten müssen. Wir sind bereits mit der Zahlung an die Deutsche Bank unseren Steuerverpflichtungen nachgekommen. Auch hier ist kein Raum für Vorwürfe gegen uns.

Die Deutsche Bank muss sich fragen lassen, ob sie bei einer Nichtabführung Untreue gegenüber dem Staat oder gegenüber uns begangen hat. Falls der Fiskus die Abführung von ihr nicht forderte, stellen sich ganz andere Fragen.

Sie haben eine völlig andere Gewichtigkeit als unsere Besuche bei dem ersten Bürgermeister.

Uns ging es nicht um Begünstigung, sondern um die Darlegung unserer Rechtsposition. Dies wollten wir Herrn Scholz darlegen, nicht mehr und nicht weniger.

Wir hatten allerdings auch die Besorgnis, dass im Zusammenwirken mit der BaFin wir als inhabergeführtes Institut wegen dieser Struktur angegriffen werden und heute wissen wir: Diese Sorge war nur allzu berechtigt.

Wir haben eine langwierige Betriebsprüfung über uns ergehen lassen müssen und eine Unmenge von aufklärenden Vermerken war vorzulegen.

Erst jetzt können wir den Weg zur zuständigen Finanzgerichtsbarkeit beschreiten. Unsere Klageschrift wird Ende April dem Finanzgericht Hamburg zugehen.

Neben dieser Anmerkung sei noch auf Merkwürdigkeiten hingewiesen. Ihre Zahl lässt sich vervielfachen.

Eine erbetene Begründung der Weisung des Bundesfinanzministeriums an das Finanzamt Hamburg wurde uns trotz intensiven Nachfragens verweigert.

Das Landgericht Bonn bezeichnete Herrn Dr. Olearius und Herrn Schmid mit Herrn Dr. Berger als Konstrukteur der Cum-/Ex-Geschäfte und befand sie schuldig, ohne dass sie die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör eingeräumt bekamen.

Eine Fülle von Rechtsgrundsätzen sind verletzt worden.

Die Unschuldsvermutung, das rechtliche Gehör, die Frage nach der Rückwirkung von belastenden Gesetzen, der Schutz des Eigentums und auch der Schutz der Privatsphäre.

Wie konnte es zu einer Entfernung der Tagebücher aus der Asservatenkammer der Staatsanwaltschaft kommen?

Journalisten benutzen Auszüge davon, um u.a. auch dieses Verfahren in Gang zu setzen. Es sind dieselben Journalisten, die den Hauptzeugen der Staatsanwaltschaft verkleidet haben auftreten lassen und dessen Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist.

Unser Rechtsverständnis, das auf die Historie unserer Bank beruht, gebietet es, diesen Vorverurteilungen und Verfolgungen mit aller Konsequenz entgegenzutreten und das Recht einzufordern.

Max Warburg, Dr. Christian Olearius

VIII. Schlussbemerkung

Damit soll es für diese Eingangserklärung sein Bewenden haben.

Ich schließe mich im Nehmen meines Mandanten Max Warburg allen Beweisanträgen und -Anregungen an, die mein Kollege Dr. Gauweiler in seiner Stellungnahme für Herr Dr. Olearius vortragen wird.

Ich bitte den Untersuchungsausschuss noch einmal, dem materiell betroffenen und formell beteiligten Max Warburg diejenigen Verfahrens- und Mitwirkungsrechte einzuräumen, die seiner Stellung in der Untersuchung dieses Ausschusses entsprechen. Sie sind nicht gesetzlich ausgeschlossen, sondern können nach dem Ermessen des Ausschusses gewährt werden. Das rechtliche Gehör, namentlich auch im Rahmen einer Beweisaufnahme, in der Sache untrennbar und in der öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung des Ausschusses ausdrücklich und dominant mit einer Anschuldigung gegen meinen Mandanten verbunden ist, ist eine zentrale menschen- und verfassungsrechtliche Folge des Anspruchs, dass der Bürger nicht bloßes Objekt staatlicher Zwecke sein darf.

Es ist nicht ersichtlich, dass dem Auftrag oder der Verhandlung dieses Ausschusses irgendeine Gefahr drohen könnte, wenn den materiell Betroffenen inhaltlich selbstverständliche Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die einzige Unbill, die zu erwarten sein könnte, wäre die Gefahr,

dass die Beweisaufnahme sich von einer schwer nachvollziehbaren Fixierung auf eine öffentlich skandalisierte Rand- und Folgeprobleme löst. Das aber ist in der Sache unbedingt geboten.